



Handlungsanweisung für Auftragnehmer und Dienstleister für Arbeiten an Liegenschaften des Main- Kinzig-Kreises (Verwaltungsgebäude)

1 Grundsätzliches vor Beginn der Maßnahme

Es gelten die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Regeln) sowie die Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen), sowie die Regelungen in den jeweiligen Hausordnungen und die Brandschutzordnung.

1.1 Generelle Anmeldung von Arbeiten

Die Arbeiten sind vorab mit dem zuständigen Ansprechpartner der Liegenschaft abzustimmen. Der Hausmeister meldet den vereinbarten Zeitrahmen an die entsprechende Leitung bzw. das Sekretariat.

Bei Arbeiten in den Liegenschaften hat der Auftragnehmer sich bei dem Liegenschaftsverantwortlichen anzumelden, der Auftrag ist vor Beginn dem Hausmeister vorzulegen und die Maßnahme abzusprechen.

Der Hausmeister weist den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten in die Besonderheit der Liegenschaft ein.

1.2 Zugänglichkeit zur Liegenschaft und einzelnen Räumen

Der Hausmeister ist dafür verantwortlich dem Auftragnehmer Zugang zu Orten zu gewähren, an denen Arbeiten zu verrichten sind.

Schlüssel können nach Ermessen des Hausmeisters für den Zeitraum der Maßnahme ausgeliehen werden. Nach Abschluss der Maßnahme sind diese dem Hausmeister wieder abzugeben.

2 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Für deren Lagerung und Transport sind nur geeignete Gebinde zu verwenden. Der Auftragnehmer stellt die fachgerechte Entsorgung der von Ihm eingebrachten Gefahrstoffe sicher.

3 Brandschutz

3.1 Brandschutztüren / Rauchschutztüren

Brandschutztüren dürfen mit Holzkeilen etc. nicht verkeilt und gezwungenermaßen offengehalten werden. Es dürfen an Brandschutztüren keine Manipulationen vorgenommen werden oder bauliche Änderungen an der Tür.

3.2 Rauchmelder bzw. Brandmeldelinien

Bei Arbeiten, bei denen Rauch, Schmutz, Staub und/oder Hitze zu erwarten ist, muss dies vorher bei dem Hausmeister angemeldet werden. Der Hausmeister ist dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Rauchmelder bzw. Brandmeldelinien zum betreffenden Zeitpunkt abgeschaltet sind. Hier ist auf Rückmeldung des Hausmeisters zu warten.

3.3 Heiß- und funkenbildende Arbeiten, offenes Feuer

Bei heiß- und funkenbildenden Arbeiten oder offenem Feuer muss ebenfalls zuvor mit dem Hausmeister eine Absprache erfolgen und ggfs. ein Schweißerlaubnisschein nach GUV-R 500 - 2.26 zu beantragen. Die Arbeiten sind vom Auftraggeber/Hausmeister freizugeben. Notwendige Feuerlöscher müssen vom Auftragnehmer vorgehalten werden.

3.4 Flucht- und Rettungswege

Material- und/oder Werkzeuglagerungen in Fluchtwegen und den Treppenträumen sind strengstens untersagt.

4 Sauberkeit und Reinigung

Der Arbeitsbereich ist vom Auftragnehmer nach Abschluss des Auftrags eigenständig von verursachtem Müll, Abfällen, Verunreinigungen oder Materialien zu befreien und auf eigene Kosten zu entsorgen. Besonders zu achten ist auf das Entfernen von gefährlichen sowie scharfen Gegenständen.

Sollten zu verrichtende Arbeiten mehrere Tage in Anspruch nehmen, ist der Arbeitsbereich täglich zu Arbeitsende zu reinigen. Der Arbeitsbereich sollte möglichst so hinterlassen werden wie er zu Beginn der Arbeiten vorgefunden wurde.

Evtl. notwendige Reinigungsarbeiten werden auf Kosten des Verursachers durchgeführt. Fremde Grundstücke müssen frei von Beeinträchtigungen bleiben.

5 Befahrung

Auf den Parkplätzen sind die StVO und das StVG zu beachten.

Sollte mit Kraftfahrzeugen ein Rückwärtsfahren notwendig sein, darf dies nur unter Aufsicht einer zweiten Person geschehen, die den Fahrbereich des Fahrzeugs sichert.

5.1 Parkmöglichkeiten

Die Parkmöglichkeiten sind vor Beginn der Maßnahme mit den Hausmeistern abzusprechen.

5.2 Durchfahrtsbereiche

Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten. Dies gilt ebenso für den Baustellenbereich wie für Zufahrten zum Gebäude.

6 Film-/Fotoaufnahmen

Aufnahmen der Maßnahme sind grundsätzlich unter Einhaltung der DSGVO gestattet. Es ist darauf zu achten, dass sich auf dem Bildmaterial keine Personen befinden.

7 Beendigung der Maßnahme/Tätigkeiten

Der Abschluss der Maßnahme muss dem Hausmeister gemeldet werden. Der Hausmeister überprüft auf ordnungsgemäße Ausführung, Funktionsfähigkeit und sauberes Hinterlassen des Baustellenbereichs. Insbesondere quittiert er die Stundenzettel, die der Abrechnung beizufügen sind.

Gelnhausen, den 05.12.2024



Matthias Eckhardt

Leiter Amt für Schulwesen, Bau- und Liegenschaftsverwaltung und Zentrale Dienste